Kleinseenlotse

Jahrgang 14 | Sonnabend, den 27. Oktober 2018 | Nummer 10

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow

Jahresempfang der Mecklenburgischen Kleinseenplatte

Foto: A. Gross

Amtsvorsteher Heiko Kruse dankt dem Geschäftsführer der Touristik GmbH, Enrico Hackbarth für sein arrangiertes Wirken

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di.	09.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 17.00 Uhr
Do.	09.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr
Fr.	07.30 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!
Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032
Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“ erscheint am 24. November 2018.

13. Jahresempfang der Mecklenburgischen Kleinseenplatte

In Sachen Tourismus bleibe in der Mecklenburgischen Kleinseenplatte noch viel zu tun. „Wir leben aber nicht hinter dem Mond und brauchen uns auch nicht zu verstecken“, betonte Amtsvorsteher Heiko Kruse unter dem Beifall der rund 150 anwesenden Gäste auf dem traditionellen Jahresempfang des Amtes am 12.Oktober 2018 in der Jugendherberge Mirow.
Ziel sei, bis zum Jahresende flächendeckend über staatlich anerkannte Erholungsorte in der Kleinseenplatte zu verfügen. Dieser Tage bereise eine Kommission die Region und nehme sie bezüglich der Zulassungskriterien für die Anerkennung noch einmal unter die Lupe.
Im Rückblick auf die Tourismussaison würdigte Heiko Kruse, dass es noch nie so viele kulturelle Angebote in der Kleinseenplatte gegeben habe, wie in diesem Sommer.
Als herausragend bezeichnete Kruse die erstmals veranstalteten Puppenspielwochen mit rund 2000 Zuschauern, die es 2019 erneut geben soll, und den zum dritten Mal ausgetragenen Ötillö SwimRun 1000 Lakes von Wesenberg nach Rheinsberg, von dem Bilder aus der Kleinseenplatte in die ganze Welt gegangen seien. In diesem Zusammenhang zeichnete der Amtsvorsteher den verdienstvollen Geschäftsführer der Touristik GmbH Mecklenburgische Kleinseenplatte, Enrico Hackbarth, aus.
Kruse versäumte nicht, den Feuerwehren im Amtsbereich für ihre stete Einsatzbereitschaft zu danken und sie für ihre intensive Nachwuchsarbeit zu würdigen. Unter den zum Empfang erschienenen Feuerwehrleuten auch Kreiswehrführer Norbert Rieger.
Als bedeutendstes Investitionsvorhaben des Amtes in naher Zukunft bezeichnete Heiko Kruse die in Mirow geplante Zwei-Felder-Sporthalle. Der Bau ist mit 4,9 Millionen Euro veranschlagt. Die Planungen seien auf den Weg gebracht, nun werde auf positive Förderbescheide gewartet.
„Das Älteste, was die Kleinseenplatte zu bieten hat“, so Kruse, sorgte im Anschluss für die Einstimmung auf den Abend: Der Männerchor 1848 Mirow unter seiner jungen Leiterin Laura Kullack, der dieser Tage sein 170. Jubiläum begangen hat.
In letzter Minute war die erst 11-jährige Mathilda, Tochter von Jugendherbergschefin Kathrin Höckelmann, für die musikalische Umrahmung des Empfangs gewonnen worden.
Sie bewies am Klavier und mit der Trompete eine erfreuliche Mehrfachbegabung.
Miriam Gedrose vom Landesverband MV des Deutschen Jugendherbergswerkes machte mit dem DJH bekannt. Natürlich gab es auch Gelegenheit, die Jugendherberge Mirow zu besichtigen.

Text und Fotos: A. Gross

Mathilda Höckelmann

„Männerchor 1848“ unter der Leitung von Laura Kullack

Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Mirow · Priepert · Wesenberg · Wustrow
Der Amtsvorsteher

Stellenausschreibung

In unserer Verwaltung ist die Stelle am

Empfang/ Sekretariat

neu zu besetzen.

Nähere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter:
www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Amtliche Bekanntmachungen

Verkauf unerschlossenes Grundstück Peetscher Weg in 17252 Mirow

Die Stadt Mirow schreibt ein unerschlossenes Grundstück im Peetscher Weg in 17252 Mirow gegen Gebot zum Verkauf aus.

Gemarkung:	Mirow
Flur:	23
Flurstück:	10/16 - Teilfläche -
Größe:	ca. 2 ha - hiervon teilweise gewerbliche Baufläche, gemischte Baufläche und Landwirtschaftsfläche. Bauvorhaben richten sich nach § 35 BauGB.
Kurzbeschreibung:	Das Grundstück ist mit einem massiven Stallgebäude bebaut, welches stark sanierungsbedürftig ist. Auf dem Grundstück befinden sich alte Grundstücksbefestigungen aus Beton bzw. Betonplatten, Bauschutt, Müll und Unrat.
Bedingungen:	Das Grundstück wird in seinem gegenwärtigen Zustand, wie es vom Erwerber besichtigt werden konnte und besichtigt worden ist, verkauft. Es handelt sich um eine unvermessene Teilfläche. Die Vermessungskosten sind vom Erwerber zu tragen. Sollte sich innerhalb von 15 Jahren eine planungsrechtlich bedingte Werterhöhung ergeben, ist diese an die Stadt Mirow abzuführen. Der Kaufpreis ist innerhalb von 12 Wochen nach Beurkundung des Kaufvertrages in einer Summe an den Veräußerer zu zahlen.
Mindestgebot:	30.000,00 €

Eine ausführliche Grundstücksbescheibung kann während der Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung eingesehen werden.
Ein Gebot in schriftlicher Form muss bis zum 26. November 2018 in der Verwaltung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte eingegangen sein. Der verschlossene Briefumschlag ist zusätzlich mit dem Hinweis - Gebot Grundstück Peetscher Weg Mirow - zu versehen.

Die Anschrift lautet:

Stadt Mirow über
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Rudolf-Breitscheid-Straße 24
17252 Mirow

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Teichert, telefonisch erreichbar unter 039833 28015 oder per E-Mail teichert@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de gern zur Verfügung.
Informationen bezüglich der Bebauungsmöglichkeit erhalten Sie von Frau Bahtz unter 039833 28036 oder per E-Mail bahtz@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de.

Jahresabschluss der Stadt Wesenberg zum 31.12.2015

Die Stadtvertretung hat am 27.09.2018 den Jahresabschluss 2015 der Stadt Wesenberg festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.
Der Jahresabschluss der Stadt Wesenberg liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 29.10.2018 bis 09.11.2018

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 28.09.2018

gez.
Andreas Franz
Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Wesenberg zum 31.12.2015

Die Stadtvertretung hat am 27.09.2018 den Jahresabschluss 2015 des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Wesenberg festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.
Der Jahresabschluss des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ der Stadt Wesenberg liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 29.10.2018 bis 09.11.2018

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 28.09.2018

gez.
Andreas Franz
Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Priepert über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 01/2016 „An der Lang“

Die Gemeindevertretung Priepert hat in ihrer Sitzung am 18.10.2018 den Beschluss zur Billigung und öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 01/2016 „An der Lang“ gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung von Wohnbauflächen für maximal 14 Eigenheime und für eine Erschließungsstraße geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen. Das Plangebiet mit einer Größe von rund 0,9 ha befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Priepert (Flurstücke 66/2 und 70/10 tlw., Flur 3, Gemarkung Priepert).

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2016 „An der Lang“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Teil der Begründung einschließlich der nachfolgend genannten, umweltbezogenen Unterlagen und Informationen in der Zeit

vom 05.11. bis zum 06.12.2018

im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte (am Empfang), Rudolf-Breitscheid-Str. 24 in 17252 Mirow während folgender Dienststunden öffentlich ausgelegt:

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr,
Freitag	07:30 bis 12:00 Uhr.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung und die Auslegungsunterlagen während der Auslegungszeit auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Unterlagen vor:

1. **Umweltbericht** als gesonderter Teil der Begründung zum B-Plan mit Stand Oktober 2018,
2. **eingegangene Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB,
3. **naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** (saP), Jens Berg, Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Oktober 2017, Aktualisierung 2018,
4. **Biotoptypenkartierung** als Punkt 4.1 der Begründung zum B-Plan, Landschaftsarchitekturbüro Stefan Pulkenat, September 2017,
5. **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung** als Punkt 12. der Begründung zum B-Plan, Landschaftsarchitekturbüro Stefan Pulkenat, Oktober 2018,
6. **Geotechnischer Bericht**, Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH, 02.02.2018.

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Informationen zum Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Gemäß der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 15.08.2018 bestehen aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände
- Aus den eingegangenen Stellungnahmen liegen keine weiteren umweltrelevanten Informationen zum Schutzgut Mensch vor.
- Informationen zu den Schutzgütern, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte teilt in seiner Stellungnahme vom 23.08.2018 mit, dass der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom 02.07.2018 nur teilweise zugestimmt werden kann. Es werden Anmerkungen zu zwei der für die Kompensation vorgesehenen Flächen gemacht.
- Die Stellungnahme des Landkreises enthält außerdem Angaben zum Genehmigungsverfahren für die im Plangebiet notwendige Fällung gesetzlich geschützter Bäume und zu dem für den B-Plan erarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden

- Die Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 23.08.2018 weist auf die Erfordernisse zum Bodenschutz hin, die sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz und dem Landesbodenschutzgesetz M-V ergeben und die bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind.
- Der Landkreis teilt mit, dass im Plangebiet keine Altlasten bekannt sind, die dem Vorhaben entgegenstehen.

Informationen zum Schutzgut Wasser

- In der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 23.08.2018 wird mitgeteilt, dass das Plangebiet an die öffentliche Trinkwasserversorgung und die zentrale Abwasserversorgung anzuschließen ist.
- Angaben werden in der Stellungnahme des Landkreises auch zum Umgang mit unverschmutztem Niederschlagswasser auf den einzelnen Baugrundstücken und zur Entwässerung der geplanten Erschließungsstraße gemacht. Es wird empfohlen, den Baugrund hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen.
- Die Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 23.08.2018 weist auf die Erfordernisse zum Schutz des Grundwassers hin, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz ergeben und die bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind.

Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- Aus den eingegangenen Stellungnahmen liegen keine klima-/luftrelevanten Informationen vor.

Informationen zum Schutzgut Landschaft

- Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte macht in seiner Stellungnahme vom 23.08.2018 in Bezug auf das Landschafts-/Ortsbild Anmerkungen zur Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen.

Informationen zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Aus den eingegangenen Stellungnahmen liegen keine Informationen zu diesem Schutzgut vor.

Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete/Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- In der Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 23.08.2018 wird auf das Vorhandensein von internationalen und nationalen Schutzgebieten hingewiesen, zu denen das Plangebiet gehört bzw. die sich in der Umgebung des Plangebietes befinden.

Angaben zu allen vorgenannten Schutzgütern sind auch der Begründung zum B-Plan mit dem Umweltbericht, den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem geotechnischen Bericht zu entnehmen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01/2016 „An der Lang“ unberücksichtigt bleiben können.

Priepert, den 19.10.2018

Giesenberg - Siegel -
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan und Entwurf B-Plan

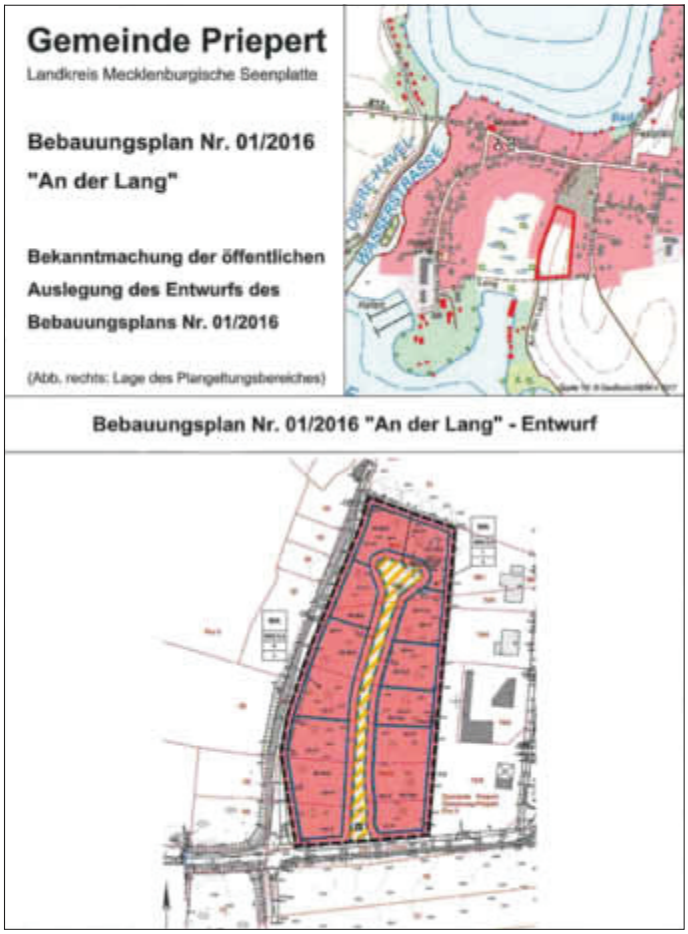

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schillersdorf

Der von der Stadt Mirow am 18.09.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung der o. g. Satzung und die Begründung dazu liegen

vom 05.11.2018 bis 07.12.2018

während folgender Zeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, 17252 Mirow, Rudolf-Breitscheid-Str. 24, am Empfang, zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

Di.	09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Do.	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr.	07:30 - 12:00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mirow, den 16.10.2018

Karlo Schmettau
Bürgermeister

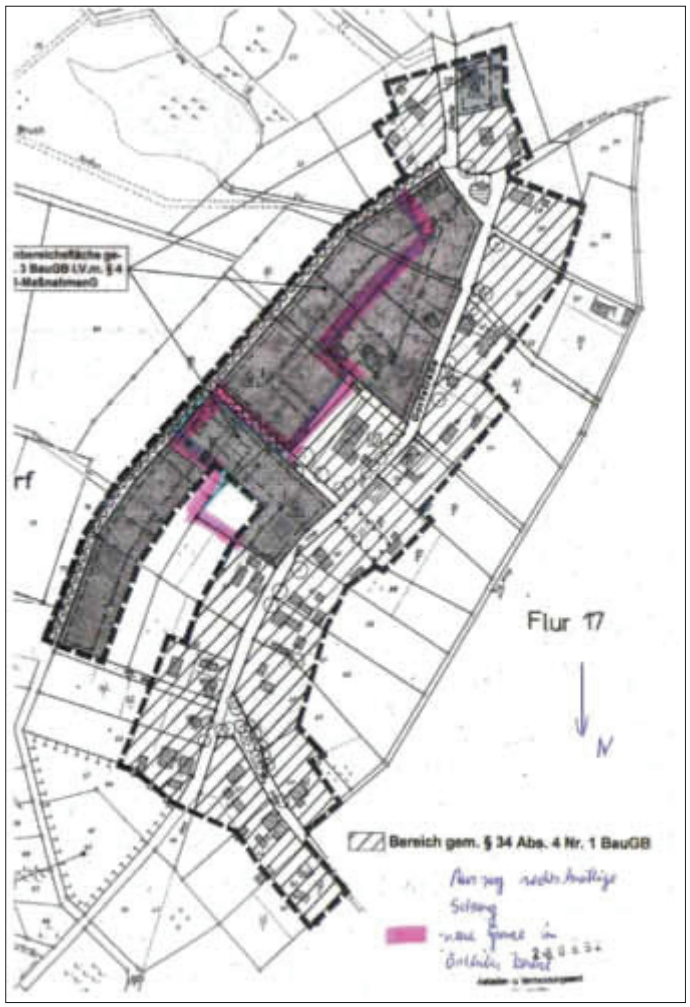

Verpachtung Silo am Peetscher Weg in 17252 Mirow

Die Stadt Mirow schreibt einen Silo ab 01.01.2019 gegen Gebot zur Pacht aus.

Gemarkung:	Mirow
Flur:	23
Flurstück:	10/1 Teilfläche
Größe:	ca. 2.500 m²
Laufzeit:	5 Jahre
Unterverpachtung:	ausgeschlossen
Mindestgebot:	950,00 €/Jahr

Ein Gebot in schriftlicher Form muss bis zum 26. November 2018 in der Verwaltung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte eingegangen sein. Der verschlossene Briefumschlag ist zusätzlich mit dem Hinweis **- Gebot Silo Stadt Mirow -** zu versehen.

Die Anschrift lautet:
Stadt Mirow über
Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Rudolf-Breitscheid-Straße 24
17252 Mirow

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Teichert, telefonisch erreichbar unter 039833 28015 oder per E-Mail teichert@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de gern zur Verfügung.

Nationalparkamt Müritz
- Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde -
Schlossplatz 3, 17237 Hohenzieritz

Ausweisung von Gewässernutzungen im Müritz-Nationalpark - Useriner See -

Das Nationalparkamt Müritz als für den Müritz-Nationalpark zuständige Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

- § 6 Abs. 1 Ziffer 20 und 21 der Verordnung über die Festsetzung des Müritz-Nationalparkes v. 12. Sept. 1990 (Gbl. DDR 1990, Sonderdruck Nr. 1468)
- § 1 Abs. 1 bis 3, § 4 und § 8 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz v. 23. Febr. 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes v. 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431)
- Großschutzgebietsorganisationsgesetz v. 18. Dez.1995 (GVOBl. M-V, S. 659), zuletzt geändert durch Art. 6 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes M-V v. 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 326)

folgende Allgemeinverfügung:

Präambel
Der Useriner See liegt innerhalb des Müritz-Nationalparks. Allgemeiner Schutzzweck des Nationalparks ist eine freie, vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, soll der Nationalpark der Öffentlichkeit aber auch in geeigneter Weise für die Erholung dienen. Grenzen findet das Zulassen natürlicher Entwicklungen dort, wo Wechselwirkungen mit der angrenzenden Besiedelung und Kulturlandschaft sowie sozioökonomische Belange berücksichtigt werden müssen.
Zur Gewährleistung des Schutzzweckes ist es u. a. untersagt, motorgetriebene Wasserfahrzeuge zu benutzen, außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen Boot zu fahren sowie außerhalb der dafür vorgesehenen Seen und Stellen zu baden oder zu angeln. Der Useriner See besitzt traditionell und aufgrund seiner Lage eine erhebliche Bedeutung für die Erholungsnutzung. Deshalb kann auf diesem See der Erholungsnutzung gegenüber dem Schutzzweck ein größeres Gewicht eingeräumt werden. Um dem Rechnung zu tragen, soll der See als befahrbares Gewässer sowie für das Angeln und Baden ausgewiesen werden. Aus Schutzgründen müssen dabei jedoch Nutzungsbeschränkungen angeordnet werden sowie bestimmte Nutzungsformen ausgeschlossen bleiben.

§ 1
Ausweisung
(1) Der Useriner See wird mit dieser Allgemeinverfügung als mit Booten befahrbares Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 21 sowie für das Angeln und Baden im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 20 der Nationalparkverordnung ausgewiesen.
(2) Hinsichtlich der Einzelheiten zu Art, Umfang sowie sonstigen Bedingungen und Auflagen für diese Nutzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die für das Befahren und Angeln freigegebenen Bereiche, die Badestellen und die Bootsein- bzw. aussetzstellen sind in der anliegenden Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

§ 2
Befahrensregelungen
(1) Boote im Sinne dieser Ausweisung sind muskelgetriebene Wasserfahrzeuge bis max. 7 m Länge sowie windgetriebene Wasserfahrzeuge mit einer Segelfläche bis max. 20 m².
(2) Das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art einschließlich Modellen sowie mit Kitesurfern ist verboten.
(3) Boote, die einen ständigen Liegeplatz am See haben, sind deutlich erkennbar (Schriftgröße mindestens 15 cm) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung wird durch den Gewässereigentümer mit dem Pachtvertrag für den Liegeplatz vorgegeben.
(4) Das Einsetzen und Anlegen der Boote sowie das Anlanden ist nur an den dafür vorgesehenen Liegeplätzen bzw. baulichen Anlagen gestattet.
(5) Für jegliches Befahren ganzjährig gesperrt ist die durch gelbe Bojen gekennzeichnete und in der anliegenden Karte eingetragene Nordspitze des Sees.
Von Uferbereichen, insbesondere von Schilfzonen und Röhrichtbeständen ist wasserseitig grundsätzlich ein Abstand von 20 m einzuhalten. Das Befahren von Schwimmblattzonen ist nicht gestattet. Das Befahren oberflächennaher Wasserpflanzenbestände (Laichkrautzonen) ist zu vermeiden. Wild lebende Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt werden, Ansammlungen von Wasservögeln sind weiträumig zu umfahren.

§ 3
Angelnutzung
(1) Das Angeln ist nur mit gültigem Fischereischein und einer für den Useriner See ausgestellten Angelberechtigung gestattet.
(2) Das Angeln ist vom Boot sowie von vorhandenen Steganlagen und von offenen Uferstellen innerhalb der Ortslagen Userin und Useriner Mühle sowie des Campingplatzes am Westufer gestattet. Für das Angeln vom Boot gelten die in § 2 genannten Bedingungen und Auflagen mit der Ausnahme, dass der Abstand von 20 m zum Ufer bzw. zur Röhrichtzone angemessen und rücksichtsvoll unterschritten werden kann. Ausgenommen von dieser Unterschreitungsmöglichkeit ist der Uferbereich an der Halbinsel Bockhorst.

§ 4
Badestellen
(1) Der Badebetrieb ist auf die derzeit vorhandenen Badestellen in den Ortslagen Userin und Useriner Mühle sowie am Campingplatz am Westufer beschränkt.
(2) Das Tauchen mit Atemgeräten ist nicht gestattet.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen
Bestehende Ausnahmen gemäß § 7 sowie die Möglichkeit von Befreiungen nach § 8 der Nationalparkverordnung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 12 der Nationalparkverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Nationalparkverordnung oder gegen diese Allgemeinverfügung verstößt.
(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 2 und 3 NatSchAG M-V mit Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Widerruf und Befristung
(1) Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
(2) Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung ist bis zum 31.12.2022 befristet.

§ 8
Inkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 28.01.2010 außer Kraft.

Hinweise
Überschreitet die Anzahl der windgetriebenen Wasserfahrzeuge regelmäßig die Zahl von 30 Segelbooten bzw. 12 Surfern, die gleichzeitig auf dem See sind, kann in Abstimmung mit der Gemeinde Userin und möglichst unter Einbeziehung der AG Useriner See eine Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl ergänzt werden.
Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind spätestens bis zum 31.12.2021 unter öffentlicher Beteiligung zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Nationalparkamt Müritz, Schloßplatz 3, 17237 Hohenzieritz erhoben werden.

Hohenzieritz, den 17.09.2018

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Anordnungasbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch: Wesenberg VII
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte

Aktenzeichen: 5433.21 / 71-159 VII

I. a) Anordnungsbeschluss
Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Wesenberg VII, Gemeinde Wesenberg, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.
Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte		
Gemeinde	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstücke**
Wesenberg	Wesenberg	15	6
Wesenberg	Wesenberg	15	18
Wesenberg	Wesenberg	18	149/1
Wesenberg	Wesenberg	18	158

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 16.048 m².
Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
b) Gründe
Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher beziehungsweise forstwirtschaftlicher Betriebe, zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen und zur Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.
Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg anzumelden.
Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Neubrandenburg, den 16.10.2018

Im Auftrag

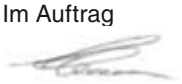

Schwenn

ERROR: stackunderflow
OFFENDING COMMAND: exch

STACK:

/_ct_na